I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1162/89 DER KOMMISSION

vom 28. April 1989

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3310/86 über die gemeinschaftliche Feststellung der Marktpreise anhand des Handelsklassenschemas für Schlachtkörper ausgewachsener Rinder

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 805/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Rindfleisch (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 571/89 (2), insbesondere auf Artikel 6,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1892/87 des Rates vom 2. Juli 1987 über die Feststellung der Marktpreise für Rindfleisch (3), insbesondere auf Artikel 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Feststellung der Marktpreise gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 3310/86 der Kommission (4) ist zu einer in den Mitgliedstaaten regelmäßig angewandten Maßnahme geworden, bei der sich keine Organisationsprobleme mehr ergeben. Damit die so gewonnenen Daten schneller verwendet werden können und insbesondere die Anwendung der Interventionsmaßnahmen gemäß Artikel 6 der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 erleichtert wird, sollte die Frist für die Übermittlung der betreffenden Preise an die Kommission verkürzt werden.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Rindfleisch —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Artikel 2 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3310/86 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission jede Woche spätestens am Mittwoch die gemäß diesem Artikel festgestellten Preise mit."

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Mai 1989 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 28. April 1989

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission

(1) ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 24.
(2) ABl. Nr. L 61 vom 4. 3. 1989, S. 43.
(3) ABl. Nr. L 182 vom 3. 7. 1987, S. 29.
(4) ABl. Nr. L 305 vom 31. 10. 1986, S. 28.